

**Satzung  
des Fachbereichs Elektrotechnik der  
Fachhochschule Lübeck über das  
Studium im Bachelor-Studiengang  
Informationstechnologie und Gestaltung  
(IGi)  
(Studienordnung  
Informationstechnologie und Gestaltung  
IGi)  
Vom 9. Oktober 2008**

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184) hat der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck am 9. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I  
Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt**

**§ 1  
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Gestaltung erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“.

**§ 2  
Studienaufbau**

- 1) Das Studium gliedert sich in
  - a. das Basisstudium vom 1. bis zum 3. Semester zur Orientierung mit den Grundlagenfächern des Studienganges,
  - b. das Vertiefungsstudium im 4. bis 5. Semester zur Professionalisierung und
  - c. das Abschlusssemester mit Berufspraktikum und Bachelorarbeit.

Die Zugehörigkeit der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern zeigt Anlage 1.

**§ 3  
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen der Fachbereich das

Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen (Teil III) nachweisen müssen.

**Teil II  
Lehrveranstaltungen**

**§ 4  
Gegenstand und Art der  
Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil  
am zeitlichen Gesamtumfang**

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
  - Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
  - Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
  - Praktika (Pr): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen,
  - Projekte (Pj): Eigenständiges Bearbeiten eines Fachthemas mit anschließender Präsentation der Ergebnisse,
  - Seminare (S): Interaktives wissenschaftliches Arbeiten in Kleingruppen mit Diskussionen und Vorträgen,
  - Exkursionen (E): Studienfahrt zur Heranführung an die Verhältnisse in der Berufswelt.
- (2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang ergeben sich nach der Anlage 1.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

**§ 5  
Belegung und Teilnahmebeschränkungen**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Übungen und Praktika müssen die Studierenden sich vor einer Teilnahme für diese Lehrveranstaltungen anmelden.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Anmeldungen eine Überlast, so führt das Dekanat ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, welche die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin nach dem Studienplan zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

## **§ 6 Anwesenheitspflicht**

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur dann, wenn dies

- der Regelstudienplan allgemein oder
- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person in Abstimmung mit dem Dekanat bestimmt.

## **Teil III Studienleistungen**

### **§ 7 Studienleistungen**

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistungen sind:

- Referat (Ref),
- benotete Übung (BÜ),
- Praktikum (P).

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach dem Modulhandbuch und Anlage 2.

Studienleistungen werden semesterbegleitend erbracht.

(3) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(4) Die Studienleistung ist zu benoten, wenn dieses im Modulhandbuch vorgesehen ist. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

## **Teil IV Praktische Tätigkeit**

### **§ 8 Vorpraktikum**

(1) Der Nachweis der Studienqualifikation

umfasst auch den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum). Zweck des Vorpraktikums ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse. Das Vorpraktikum muss insgesamt mindestens 12 Wochen dauern. Auf das Vorpraktikum können Teile aus anderen praktischen Ausbildungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Vorpraktikums sowie über die erforderliche Dokumentation und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

### **§ 9 Berufspraktikum**

(1) In den Studiengang eingeordnet ist ein Berufspraktikum. Dessen Zweck ist das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Im Studienplan sind für das Berufspraktikum die ersten acht Wochen des sechsten Semesters vorgesehen. Ein Teil des Berufspraktikums kann in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Voraussetzungen für die Teilnahme sind die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester, wobei noch zwei Leistungen fehlen dürfen.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Berufspraktikums, die vorzulegenden Nachweise sowie die mit den Betrieben abzuschließenden Verträge regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

## **Teil V Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 10 Studienakten, Studiendaten**

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Studierenden, die vom Diplomstudiengang „Internationales Studium Informationstechnologie und Gestaltung“ an der Fachhochschule Lübeck in den Bachelor-Studiengang „Informationstechnologie und Gestaltung“ wechseln, werden auf Antrag alle im bisherigen Studiengang erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Studienleistungen nach Anlage 3 dieser Satzung für den Übergang angerechnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 9. Oktober 2008

Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich Elektrotechnik  
Dekanat

Prof. Dr. Hinrichs  
Dekan

Anlage 1 nach §§ 2, 3 und 4 der Studienordnung I Gi

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Darstellungstechniken</b>  (2/0/2) 5 LP	<b>Designmethodologie</b>  (2/0/2) 5 LP	<b>Webdesign</b>  (3/0/1) 5 LP	<b>Designprojekt</b>	<b>Wahlfreies Projekt</b>	<b>Berufspraktikum</b>
<b>Elektronische Bildverarbeitung und Fotografie</b>  (2/0/2) 5 LP	<b>Filmgestaltung</b>  (2/0/2) 5 LP	<b>Designpsychologie</b>  (2/0/1) 5 LP	(0/0/1) 10 LP	(0/0/1) 10 LP	(0/0/0,3) 10 LP
<b>Mathematik/Physik I</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Mathematik/Physik II</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Konzeption interaktiver Medien</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Wahlpflichtfach</b>  5 LP	<b>Wahlpflichtfach</b>  5 LP	<b>Gründungsmanagement</b>
<b>Informationstechnologie</b>  (3/0/1) 5 LP	<b>Software-Technik</b>  (2/0/2) 5 LP	<b>3D-Animation und Video-Compositing</b>  (2/0/2) 5 LP	<b>Audiotechnik und Sounddesign</b>  (3/0/1) 5 LP	<b>Usability (Designergonomie)</b>  (3/0/0) 5 LP	<b>Medienrecht</b>  (4/0/0) 5 LP
<b>Grundlagen Digitaltechnik</b>  (3/0/1) 5 LP	<b>Digitale Systeme</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Computer/ Netze Grundlagen</b>  (2/0/2) 5 LP	<b>Digitale Verfahren</b>  (3/0/1) 5 LP	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Abschluss-Arbeit</b>
<b>Grundlagen Objekt-orientierte Programmierung</b>  (2/2/0) 5 LP	<b>Vertiefung Objekt-orientierte Programmierung</b>  (2/2/0) 5 LP	<b>Softwareprojekt</b>  (0/0/1) 6 SWS 5 LP	<b>Skriptbasierte Programmierung</b>  (2/0/2) 5 LP	<b>Datenbankorientierte serverbasierte Programmierung</b>  (3/0/1) 5 LP	(0/0/0,3) 15 LP

## Wahlpflichtmodule: (4. und 5. Semester)

<b>Technisches Englisch I</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Grundlagen des Marketings</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Führung und Selbstmanagement</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>OSMI Computer Graphik I</b>  5 LP	<b>Visual Effects (Visuelle Effekte)</b> alternierend mit <b>Studiofotografie</b>  (3/0/0) 5 LP	<b>Design komplexer Systeme</b> alternierend mit <b>Ästhetik</b>  (3/0/0) 5 LP
<b>Fremdsprache aus dem Angebot der FH-Lübeck</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Kostenrechnung</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>OSMI Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik</b>  5 LP	<b>OSMI Kommunikationsnetze II</b>  5 LP		
<b>Rhetorik und Präsentationstechniken</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>Qualitäts- Management</b>  (4/0/0) 5 LP	<b>OSMI Informationsmanagement</b>  5 LP			<b>Design interaktiver Nutzeroberflächen</b> alternierend mit <b>Serielle Bildprozesse</b>  (3/0/0) 5 LP

LP  
( )

SWS  
( V / Ü / Pr )

V: Vorlesung

Ü: Übung

Pr: Praktikum  
LP: Leistungspunkte (ECTS)

Anlage 2 zu § 7:

**Anlage 2 der Studienordnung  
Informationstechnologie und Gestaltung (IGi)**

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen zu den einzelnen Modulen des Studiengangs sind Studienleistungen.

**Art der Studienleistung:**

BÜ: Benotete Übung

P: Praktikum

Ref: Referat

**Pflichtmodule**

Modul	Studienleistung
Berufspraktikum	Ref
Digitale Verfahren	P
Grundlagen der Digitaltechnik	P
Grundlagen Objekt-orientierte Programmierung	BÜ
Usability (Designergonomie)	Ref

Anlage 3 zu § 11:

**Anlage 3 der Studienordnung  
Informationstechnologie und Gestaltung (IGi)**

Anerkennung von erbrachten Studienleistungen im Diplomstudiengang  
Internationales Studium Informationstechnologie und Gestaltung(IGi)

In den Tabellen wird für die Lehrveranstaltung der linken Spalte eine Studienleistung der rechten Seite anerkannt, wenn dort ein Eintrag vorhanden ist. Andernfalls erfolgt keine Anerkennung.

**Art der Studienleistung:**

BÜ: Benotete Übung

P: Praktikum

Ref: Referat

<b>Bachelorstudiengang</b>	<b>Leistung</b>	<b>SWS</b>	<b>Diplomstudiengang</b>	<b>SWS</b>
Berufspraktikum	Ref	3	Seminar Berufspraktisches Studiensemester (I 1050)	2
Digitale Verfahren	P	4	Digitale Verfahren (I 1150)	4
Grundlagen Digitaltechnik	P	1	Grundlagen der Digitalt. Prakt. (I 215)	1
Grundlagen Objekt-orientierte Programmierung	BÜ	4	Programmieren C / Java (I 250)	2
Computer/ Netze Grundlagen	P	4	Kommunikationsnetze (I 1120)	4
Usability (Designergonomie)	Ref	3	Designergonomie (I 1700) Design digitaler Medien II (I 1162)	2 2